



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

**Wegweiser für Menschen
mit Behinderungen**

Von 2009

1. Überarbeitung 2021

Vorwort

In unserer Stadt leben Menschen, die von Geburt an durch Krankheit, Unfall oder Kriegsfolgen ein Handikap haben. Behinderung kann jeden Menschen treffen. Die Formen der Handikaps können körperlicher, geistiger oder seelischer Art sein.

Durch ihren Beitritt zur Erklärung von Barcelona zeigt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, dass sie jedem Menschen ein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen ermöglichen will. Dabei ist es die Aufgabe der Stadt, in allen Bereichen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten, die es allen Menschen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt und selbstständig zu führen.

Das Grundgesetz garantiert Chancengleichheit für Menschen mit und ohne Handikap. Wir haben schon viel erreicht, doch jeder Fortschritt zeigt uns, wo wir noch besser werden können.

Wenn in der Gesellschaft auch schon ein breites System sozialer Absicherung greift, so stehen oftmals vor allem Fürsorge und Pflege der Menschen mit Handikap im Fokus. Jeder Fortschritt im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe muss mühsam erkämpft werden.

Mitbestimmung und Partizipation müssen weitere Bestandteile der kommunalen Strukturen werden. Die Einbeziehung und Teilhabe von Menschen mit Handikap an gesellschaftlichen Prozessen kann nur das Ergebnis von Integration und Selbstbestimmung sein.

Noch immer treffen Menschen mit Handikap im Alltag auf Schwierigkeiten und Hindernisse. Dies erfahren sie im beruflichen Umfeld, im Freizeitbereich, im Wohnbereich oder in ganz alltäglichen Dingen, wie dem Straßenverkehr. Sie müssen gegen Vorurteile und Benachteiligungen kämpfen.

Die spürbarste Form der Benachteiligung besteht für Menschen mit Handikap dort, wo ihnen durch bauliche oder behördliche Barrieren die Teilnahme am öffentlichen sozialen Leben verwehrt wird. Diese Ausgrenzung ist mitunter schlimmer als das Handikap an sich.

„Behindert ist man nicht, behindert wird man.“ (Aktion Mensch)

Benny Bernhardt
Behindertenbeauftragter
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	4
1.1. Ziele und Aufgaben des Wegweisers.....	4
1.2. Menschen mit Behinderungen als Teil der Gesellschaft	4
1.3. Interessenvertretungen für Menschen mit einem Handikap	5
2. Menschen mit Behinderung	6
2.1. Feststellung.....	6
2.2. Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber	7
2.3. Auf dem Arbeitsmarkt.....	8
2.4. Aktuelle Fördermöglichkeiten	9
3. Prävention.....	11
3.1. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst	12
3.2. Frühförderung	14
3.3. Kinder mit Teilhabeeinschränkungen in Kindertagesstätten.....	14
3.4. Kinder mit Teilhabeeinschränkungen in Regel- und Sonderschulen.....	15
3.5. Berufsausbildung /Studium.....	16
3.5.1. Berufliche Beratung für Jugendliche mit Handikap	17
3.5.2. Förderlehrgänge für Jugendliche mit Handikap	17
3.5.3. Berufsausbildung in Schulen und Hochschulen.....	18
3.6. Werkstätten, Bildungs- und Rehabilitationseinrichtungen	18
4. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.....	21
4.1. Medizinische Rehabilitation.....	21
4.2. Berufliche Rehabilitation - Teilhabe am Arbeitsleben.....	22
4.3. Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Behinderte	22
5. Wohnformen für Menschen mit Behinderung.....	23
5.1. Wohnformen für Menschen mit Körperbehinderungen.....	23
5.2. Wohnformen für geistig behinderte Menschen	23
5.3. Wohnformen für psychisch behinderte Menschen	24
6. Behindertenhilfe	25
6.1. Selbsthilfe	25
6.2. Freiwillige Leistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.....	26
6.3. Der Euro-WC-Schlüssel.....	27
6.4. Persönliches Budget.....	27
7. Anlagen	29
7.1. Kontakt- und Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Vereine und Verbände...29	
7.2. Pflege und Wohnen	33
7.3. Inklusive Kindertagesstätten	34
7.4. Schulangebote mit Förderschwerpunkten.....	36
7.5. Autostellflächen für Menschen mit Behinderungen.....	37
7.6. Öffentlich zugängliche barrierefreie Toiletten	38

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Wegweiser auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

1. Grundsätzliches

1.1. Ziele und Aufgaben des Wegweisers

Der Wegweiser soll für Menschen mit und ohne Behinderungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein. Er soll ein Signal setzen und Impulse geben, um auch Menschen mit einem Handicap eine gleichberechtigte Chance hinsichtlich einer medizinischen, beruflichen, sozialen und ökonomischen Integration und damit einer gleichwertigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewähren.

Der Wegweiser soll als Leitfaden dienen, bereits in der Stadt bestehende Leistungs- und Hilfsangebote zu koordinieren bzw. zu erweitern. Weiterhin wird angestrebt, dass Maßnahmen und Empfehlungen an die Fachausschüsse weitergeleitet und Lösungen im Sinne von Menschen mit einem Handicap gefunden werden. Es gilt, Vorschriften und Beschlüsse so zu gestalten, dass diese für Menschen mit Behinderungen verständlich sind und gleiche Chancen ermöglichen.

1.2. Menschen mit Behinderungen als Teil der Gesellschaft

Bevölkerungsgruppen	2013	2015	2017	2019
Bevölkerung von Greifswald	56.445	57.286	58.886	59.382
davon schwerbehindert	5.659	5.869	5.978	6.030
prozentualer Anteil	10,0	10,3	10,2	10,2
davon männlich	2.670	2.772	2.831	2.857
davon weiblich	2.989	3.097	3.147	3.173
davon bis 25 Jahre alt	232	222	234	239
davon über 65 Jahre alt	2.864	3.053	3.236	3.344
davon mit einem GdB von 100	1.252	1.281	1.264	1.217

(Quellen: Landesgesundheitsamt M-V, 2020)

Menschen mit Behinderungen sind ein Teil unserer Gesellschaft und aus dem täglichen Leben nicht wegzudenken. Das bedeutet, vorbehaltlos Hindernisse zu beseitigen und ihnen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Der zweite Satz in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes bekräftigt dieses individuelle Grundrecht: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Diese Forderung richtet sich an jedes einzelne Mitglied unserer Gesellschaft, egal ob mit Handicap oder ohne. An Politiker, Verwaltungen, Unternehmer, Verbände und Interessenvertretungen.

Um diesen Grundsatz nicht nur Privatpersonen dem Staat gegenüber einzuräumen, sondern auch untereinander, gibt es seit 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es regelt im 1. Paragraphen, wer zu dem zu schützenden Personenkreis gehört. Im Weiteren werden Rechtsansprüche gegenüber Arbeitgebern und privaten Personen festgelegt.

1.3. Interessenvertretungen für Menschen mit einem Handikap

Für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt es allgemeine und übergeordnete Interessenvertretungen.

Auf der Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern gibt es den Inklusionsfönderrat und den Bürgerbeauftragten. Der [Bürgerbeauftragte](#) ist „Anwalt der Bürger“ und unterstützt bei Problemen mit Behörden oder Trägern. Der [Inklusionsfönderrat](#) ist eine Institution aus Vertretern verschiedener Verbände und der Verwaltung, die die Landesregierung beim Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Teilhabemöglichkeiten beraten. Er wirkt darauf hin, dass für alle Menschen gleichwertige Lebensbedingungen hergestellt werden.

Für die Vertretung der Interessen in den Landkreisen und Kommunen gibt es Behindertenbeiräte und kommunale Behindertenbeauftragte. Diese prüfen bauliche Maßnahmen hinsichtlich der barrierefreien Nutzbarkeit, beraten den Kreistag oder die Kommune bei Entscheidungen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, organisieren Veranstaltungen in ihren Bereichen und beraten auch Einzelpersonen. Hier können Sie dem Link zum [Behindertenbeirat Vorpommern- Greifswald](#), dem [Behindertenbeauftragten von Greifswald](#) und der [AG Barrierefreie Stadt Greifswald](#) folgen.

Weiterhin gibt es die Beratungsstellen der ergänzenden und unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), die im Einzelfall lösungsorientierte Hilfe bieten. In Greifswald gibt es zwei EUTBs. Die [EUTB der ABS](#) und die [EUTB Bürgerhafen](#) helfen Ihnen gern weiter.

2. Menschen mit Behinderung

2.1. Feststellung

Diagnostiziert der behandelnde Arzt bei einer Person Einschränkungen des Gesundheitszustandes über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, hat die betreffende Person die Möglichkeit, beim zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung zu stellen. Für Greifswalder Bürger ist das Versorgungsamt Stralsund zuständig:

Versorgungsamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Tel. 03831 2697-59808

Jedem ist es freigestellt, einen Antrag nach §152 des SGB IX auf Feststellung und Anerkennung einer Schwerbehinderung zu stellen. Die dazu benötigten Anträge sind direkt beim Versorgungsamt erhältlich, auf der Internetseite des Landesgesundheitsamtes, im Büro des Behindertenbeauftragten und im Amt für Jugend, Soziales und Familie. Für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) sind neben dem Antrag auch aktuelle Unterlagen vom Hausarzt und von den Fachärzten beizubringen. Diese werden auf Grundlage der Richtlinie zur Versorgungsmedizinischen Verordnung (VersMedV) beurteilt. „Als Voraussetzung für die ärztliche Begutachtung des ursächlichen Zusammenhangs müssen alle Tatsachen festgestellt sein.“ Diese sind im Teil A und B der VersMedV aufgeführt. Dabei gilt, dass der Zustand für das Lebensalter regelwidrig sein muss.

Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen mit Auswirkungen in den verschiedenen Lebensbereichen. Er sagt nichts über die Leistungsfähigkeit im ausgeübten oder angestrebten Beruf aus. Ausgedrückt wird der GdB in Zehnergraden von 10 bis 100. Danach lassen sich die Behinderungen wie folgt einteilen:

GdB	10 – 20	keine Behinderung
GdB	30 – 40	leichte Behinderung
GdB	50 – 100	schwere Behinderung.

Nach Überprüfung aller Voraussetzungen erhalten Antragsstellende einen Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt. Dieser dient als Grundlage zur Ausstellung des Schwerbehindertenausweises, sofern der GdB mindestens 50 ausmacht. Gegen die Feststellung können Antragsstellende innerhalb eines Monats Widerspruch mittels eines formlosen Schreibens einlegen.

Treten bei einer Person mehrere Funktionsbehinderungen auf, so ist der Grad der Behinderung nicht durch Zusammenzählen der Zehnergrade zu ermitteln, sondern die Beurteilung der Gesamtheit der Behinderungen hat durch den Versorgungsmedizini-

schen Dienst zu erfolgen. Doch gerade die Wechselwirkungen dieser auf den Gesamtzustand der Antragsteller müssen in der Praxis besser berücksichtigt werden.

Durch das Versorgungsamt können im Schwerbehindertenausweis bei entsprechenden Voraussetzungen folgende Merkzeichen eingetragen werden:

- B** Ständige Begleitung des Menschen ist notwendig.
- Bl** Der Mensch ist blind.
- HS** Der Mensch ist hochgradig sehbehindert (gilt nur in Mecklenburg – Vorpommern).
- G** Der Mensch ist in seiner Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt bzw. erheblich gehbehindert.
- aG** Der Mensch ist außergewöhnlich gehbehindert.
- Gl** Der Mensch ist gehörlos.
- H** Der Mensch ist hilflos.
- RF** Der Mensch erfüllt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührensspflicht und Nachteilsausgleiche bei den Telefongebühren.

2.2. Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen basiert auf den Daten der Bundesagentur für Arbeit. Diese werden aus Daten nach dem Anzeigeverfahren gemäß §163 Abs.2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) berechnet. Dieser Paragraph regelt die Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Personen. Laut §154 Abs.1 SGB IX sind Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, auf mindestens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Arbeitnehmer zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote und von der Anzahl der Arbeitsplätze. Zur Überwachung der Beschäftigungspflicht müssen Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahr ihre Beschäftigungsdaten der Agentur für Arbeit bis zum 31. März anzeigen.

2.3. Auf dem Arbeitsmarkt

	Schwerbehinderte zw. 15 und 65 Jahren	Bundesrepublik Deutschland	Mecklenburg- Vorpommern
2009	Gesamt	3.065.000	/
	Erwerbstätig	1.208.000	/
	Erwerbslos	114.000	/
	Nichterwerbspersonen	1.743.000	/
	Erwerbslosenquote	8,6 %	/
2013	Gesamt	3.169.000	92.000
	Erwerbstätig	1.342.000	29.000
	Erwerbslos	92.000	/
	Nichterwerbspersonen	1.735.000	58.000
	Erwerbslosenquote	6,4 %	14,4 %
2017	Gesamt	3.123.000	85.000
	Erwerbstätige	1.464.000	32.000
	Erwerbslos	66.000	/
	Nichterwerbspersonen	1.594.000	51.000
	Erwerbslosenquote	4,3 %	/

(Quelle: „Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung“, Bundesagentur für Arbeit, 2020)

Die Bevölkerungsgruppe schwerbehinderter Menschen weist im gesamten Bundesgebiet eine hohe Arbeitslosenquote auf. Dabei sind die Zahlen für beschäftigungslose Menschen mit Handicap in den neuen Bundesländern höher, so auch im Landesgebiet von Mecklenburg-Vorpommern. Die Lebenssituation jedes einzelnen Menschen wird jedoch wesentlich durch seine Teilhabe am Erwerbsarbeitsleben und dem damit erzielten Einkommen bestimmt. Neben dem Absinken des Wohlstandsniveaus geht auch ein sozialer Status, geprägt durch das Berufsleben und die damit verbundene Anerkennung, verloren. Der Ausschluss vom Arbeitsleben und die damit einhergehenden Umstände können auch zu gesundheitlichen und psychischen Problemen bei den Menschen führen.

Seit 2013 sind die absoluten Zahlen für schwerbehinderte Arbeitslose zwar rückläufig, aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Gesamtarbeitslosenzahlen. Die Vermittlung von schwerbehinderten Arbeitslosen ist schwer, sie gelingt oft nur mit Hilfe gültiger Förderprogramme.

Weiterhin gibt es in der Betrachtung der Erwerbslosenquoten einen gravierenden Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland. Auch wenn bei den ostdeutschen Bundesländern im Mikrozensus 2017 keine Erwerbslosenquoten in der Statistik angegeben sind, gibt es dort einen Gesamtdurchschnitt. Für die westdeutschen Bundesländer beträgt die Quote 3,8 % und für die ostdeutschen Bundesländer 6,4 %.

2.4. Aktuelle Fördermöglichkeiten

Eingliederungszuschuss

Das Arbeitsamt unterstützt die berufliche Eingliederung von Personen mit Handikap, auf Antrag erhalten sie den Eingliederungszuschuss. Dabei handelt es sich um Ermessensleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Er wird grundsätzlich nur gezahlt, wenn es zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist. Bei schwerbehinderten Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts bis zu einer Förderdauer von 24 Monaten betragen. Nach Ablauf von 12 Monaten mindert sich der Eingliederungszuschuss um 10 Prozentpunkte. Festgelegt ist auch eine Nachbeschäftigungszeit, die der Dauer der Förderung entspricht. Wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums oder in der Nachbeschäftigungszeit vom Arbeitgeber ohne wichtigen Grund beendet wird, ist der Eingliederungszuschuss teilweise zurückzuzahlen.

Probebeschäftigung

Um Menschen mit einem Handikap auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Chance zu geben, gibt es die Möglichkeit, sich die Kosten einer Probebeschäftigung für den Zeitraum von drei Monaten erstatten zu lassen. Dazu muss ein Antrag beim Integrationsamt gestellt werden.

Zuschuss für Aus- und Weiterbildung

Diesen gewährt die Bundesagentur, wenn die entsprechende Aus- oder Weiterbildung ohne den Zuschuss nicht möglich wäre. Bei entsprechendem Bedarf steht die Bundesagentur für Arbeit beratend zur Seite.

Budget für Arbeit

Dies kann in Form eines Zuschusses zum regelmäßigen Arbeitsentgelt gewährt werden, wenn ein Mensch mit Handikap Anspruch auf Leistungen nach §58 SGB IX hat. Dabei muss es sich um einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung handeln. §185 Abs.3 Nr. 6 i.V.m. §61 SGB IX

Arbeitsassistenz

Wenn regelmäßig Hilfestellungen im Arbeitsprozess benötigt werden, kann in Abstimmung mit dem Integrationsamt und dem Arbeitgeber eine Assistenz beauftragt werden. Dabei muss der Kern der Arbeit vom Assistenznehmer bewerkstelligt werden. Die Assistenzleistung erfolgt dann in Form einer Kostenerstattung. §185 Abs. 4 SGB IX i.V.m. §17 Abs. 1a SchwbAV

Unterstützte Beschäftigung

Können Personen erhalten, wenn sie aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz erhal-

ten und weiter Unterstützung benötigen oder eine Qualifizierungsphase durchlaufen haben. §55 Abs. 3 i.V.m. §185 Abs. 4 SGB IX

Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Hiermit werden Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gefördert, die deren Bedürfnissen entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder fördern. Gefördert wird in Form eines Zuschusses bis zur Höhe der behinderungsbedingten Aufwendungen für die Teilnahme. §185 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX i.V.m. §24 SchwbAV

Neben diesen Förderungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, die sich aus dem Neunten Sozialgesetzbuch ergeben, hat der Bund eine Förderung zum Erkenntnisgewinn beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt. Diese soll im Rahmen von innovativen Leistungen und organisatorischen Maßnahmen Möglichkeiten aufzeigen, wie sich die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen länger erhalten oder wiederherstellen lässt. Das soll durch eine wissenschaftliche Begleitung positiv auf das Gesetzgebungsverfahren einwirken.

„Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“

Im Mai 2018 legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Programm „rehapro“ auf. Darunter sollen bis 2026 Maßnahmen erprobt werden, die Menschen vor einer Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit schützen und in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bringen. Die Informationen, die über diese Bundesförderung gesammelt werden, sollen Erkenntnisse über wirksame Maßnahmen im Bereich des SGB IX liefern. Dies soll dazu führen, dass der Gesetzgeber geeignete Maßnahmen ergreift.

3. Prävention

Ein umfassendes System in der Behindertenhilfe muss auch präventive Aufgaben leisten. Prävention ist sehr vielschichtig und auf unterschiedlichen Ebenen durchzuführen.

Prävention bedeutet:

- drohende Behinderungen oder chronische Krankheiten abwenden
- Verhinderung von Verschlimmerung oder von Folgeschäden bei einer eingetretenen Krankheit oder Behinderung
- den fortschreitenden Verlauf einer Behinderung verlangsamen
- Früherkennung von Entwicklungsstörungen und -verzögerungen
- Bezugnehmen und Vermeiden von Risikofaktoren, die mögliche Ursachen für Erkrankungen und Behinderungen darstellen

Ursachen und Faktoren können sein:

- genetisch bedingte Veränderungen oder Erkrankungen
- falsche Ernährung
- Bewegungsmangel
- Stress
- Drogenkonsum / Rauchen / Alkohol
- Unfälle im Arbeits- und Privatleben
- Verkehrsunfälle
- falsches Impfverhalten
- gesundheitsschädliche Umwelteinflüsse
- Behandlungsfehler

Entsprechend der in §10 SGB I und §3 SGB IX enthaltenen Zielstellungen, durch gezielte Vorsorge dem Entstehen von gesundheitlichen Schädigungen, Funktionsbeeinträchtigungen und Behinderungen entgegenzuwirken und ihre Verschlimmerung soweit wie möglich zu verhüten, müssen in den einzelnen Lebensbereichen unterschiedliche Angebote zur Prävention stattfinden.

Schwangerenvorsorge und Früherkennungsmaßnahmen sollen Gefahren von Mutter und Kind abwenden. Der Schwerpunkt liegt hier in der Betreuung und Beratung von werdenden Müttern, bei denen die Geburt eines behinderten Kindes diagnostiziert wurde. Entscheidend ist die Vorsorge in der Phase der Säuglings- und Kleinkindentwicklung, denn noch so viele staatliche und private Hilfen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass jede gesundheitliche Einschränkung und jede Behinderung mit Nachteilen für das werdende Leben verbunden ist. Eltern haben hier eine besondere Pflicht. Es ist unbedingt erforderlich, alle Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen. Je früher eine drohende Erkrankung oder Behinderung erkannt wird, desto größer sind die Heilungschancen.

3.1. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst

Kinder und Jugendliche mit einem Handikap werden durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes in Greifswald, Feldstraße 85a, betreut. Die Kinder werden regelmäßig untersucht sowie notwendige Hilfen zur Eingliederung in die Gesellschaft mit den Eltern beraten. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Seh- und Hörgeschädigte, psychisch Kranke, geistig Behinderte, Personen mit zerebralen Störungen, Sprachbehinderungen und Beeinträchtigungen der inneren Organe.

(Quelle: Gesundheitsamt Greifswald)

Kinder mit Handikap unter 15 Jahren im Raum Greifswald

Jahr	Weiblich	Männlich	Insgesamt
2013	31	50	81
2015	39	60	99
2017	39	63	102
2019	44	74	118

Kinder mit Handikap unter 15 Jahren in Vorpommern – Greifswald gesamt

Jahr	Weiblich	Männlich	Insgesamt
2013	134	205	339
2015	155	218	373
2017	167	253	420
2019	190	289	479

Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, nach Alter und Art des schwersten Handikaps

2013	Unter 6	6 - 15	Zusammen
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	0	6	6
Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	23	61	84
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule, des Rumpfes, deformierter Brustkorb	0	6	6
Blindheit	15	82	97
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit	21	84	105
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen	14	8	22
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen, Organsystem	91	288	379
Querschnittlähmung, Zerebrale Störungen, geistig - seelisches Handikap	172	1.241	1.413
2015			
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	1	6	7

Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	22	66	88
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule, des Rumpfes, deformierter Brustkorb	1	11	12
Blindheit	18	89	107
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit	23	86	109
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen	19	10	29
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen, Organsystem	97	324	421
Querschnittlähmung, Zerebrale Störungen, geistig - seelisches Handikap	208	1.401	1.609
2017			
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	3	6	9
Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	26	64	90
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule, des Rumpfes, deformierter Brustkorb	2	8	10
Blindheit	24	81	105
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit	25	73	98
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen	21	10	31
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen, Organsystem	91	346	437
Querschnittlähmung, Zerebrale Störungen, geistig - seelisches Handikap	250	1.611	1.861
2019			
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	5	4	9
Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	26	70	96
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule, des Rumpfes, deformierter Brustkorb	7	12	19
Blindheit	24	63	87
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit	31	66	97
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen	22	10	32
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen, Organsystem	95	327	422
Querschnittlähmung, Zerebrale Störungen, geistig - seelisches Handikap	336	1.843	2.179

(Quelle: Statistische Berichte des Landesgesundheitsamtes, Schwerbehinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, 2020)

Bei der Betrachtung der vorliegenden Daten ist eine Zunahme der erfassten Menschen mit Handikap festzustellen. Der leichte Anstieg der Bevölkerungszahlen rechtfertigt den Anstieg nicht. Auffällig ist eine Zunahme der erfassten Kinder mit Handikap in allen Bereichen. Zu hinterfragen bleibt an dieser Stelle, welche Einflussfaktoren für die Zunahme der Kinder mit Teilhabebeeinschränkungen sorgen.

3.2. Frühförderung

Je früher eine Beeinträchtigung/Auffälligkeit oder drohende Behinderung in der Entwicklung erkannt wird, desto umfassender und wirkungsvoller kann eine Frühförderung einsetzen.

Durch Frühförderung und Förderung im Vorschul- sowie Schulalter können entscheidende Weichen für die Zukunft gestellt werden. Gerade in dieser Altersstufe ist es wichtig, auf die bereits erzielten Fortschritte aufzubauen. Eine Frühförderung erfolgt in der Regel auf Anraten des Kinderarztes, wenn dieser eine Entwicklungsverzögerung diagnostiziert.

Die Frühförderung ist eine Komplexeleistung, die sowohl physiotherapeutische, ergotherapeutische und logopädische Leistungen zur Vermeidung einer entstehenden Teilhabebeeinträchtigung beinhaltet. Seit dem 01.07.2001 wird sie nicht mehr ausschließlich durch den Sozialhilfeträger finanziert. Es können laut §6 Abs.1 SGB IX alle unter Punkt 1 - 7 genannten Körperschaften Träger dieser Leistungen sein. Für die Kostenübernahme erfolgt eine interne Abstimmung unter den Trägern, die die Zuständigkeit für die Leistungen untereinander klären. Für die Eltern entstehen dabei keine Kosten.

Im Netzwerk regionaler ambulanter Dienste kommt den Frühförderstellen eine besondere Bedeutung zu. Sie werden nach der Feststellung von drohenden Entwicklungsverzögerungen als erste Anlaufstelle genutzt und leisten eine entsprechend Beratung und Koordinierung. In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist die folgende Einrichtung eine anerkannte Frühförderstelle:

Sozialpädiatrisches Zentrum
Makarenkostraße 8
17491 Greifswald
Tel. (03834) 87 50

Für die Beratungen stehen auch die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung.

3.3. Kinder mit Teilhabe Einschränkungen in Kindertagesstätten

Eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung stellt ein ganzheitliches Angebot der Betreuung, Bildung und Erziehung dar, welche im §9 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) festgehalten ist. Dem zugrunde liegt der Gedanke zur gemeinsamen Erziehung, in dem die Lebenssituation und das Lebensumfeld von jedem Kind und seiner Familie aufgegriffen wird. So sollen Kindern mit und ohne Behinderungen Impulse und wichtige gemeinsame Erfahrungen im wohnortnahen Umfeld geboten werden.

Im Mittelpunkt stehen Beziehungen, die Kinder miteinander eingehen. Gemeinsame Prozesse nehmen einen zentralen Stellenwert in der Entwicklungsförderung ein, da sie den Kindern vielfältige Lernimpulse geben (Lernen von und miteinander den ganzen Tag). Integration ist vorrangig eine Frage des pädagogischen Bewusstseins und erst danach eine Frage der Rahmenbedingungen. Kinder reagieren unvoreingenommen auf ihr Gegenüber. Dadurch wird ein selbstverständliches Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung möglich, welches durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet ist. So können weder Scheu noch Vorurteile entstehen.

Im Prozess der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung geht es insbesondere darum, dass Kinder:

- die eigene Persönlichkeit erfahren und entwickeln
- eigene Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen entfalten
- sich in die Gemeinschaft einbringen
- Bedürfnisse und Interessen anderer akzeptieren lernen
- ein positives Selbstwertgefühl gewinnen

Die Möglichkeit der Integration von Kindern mit Handikap ist in den Greifswalder Kindertagesstätten gegeben. Auch verschiedene Modelle wie Sondereinrichtungen, Schwerpunktkindertagesstätten und Kindertagesstätten mit Integrationshelfern sind vorhanden. Je nach Behinderung und Befinden des Kindes sollte entschieden werden, welches Modell für das jeweilige Kind und dessen Entwicklung empfehlenswert ist.

Die Auswahl zu integrativ arbeitenden Kindertagesstätten erfolgte anfangs sozialraumorientiert. Die Kindertagesstätten des Aktion Sonnenschein M-V e.V. deckten die Bedarfe dann nicht mehr ab. Seit 2016 arbeiten auch die städtischen Einrichtungen des Eigenbetriebes „Hansekinder“ integrativ. Eine aktuelle Übersicht über alle Integrativen Kindertageseinrichtungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist unter Punkt [9.3.](#) zu finden.

3.4. Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen in Regel- und Sonderschulen

Die optimale Förderung von Kindern mit einem Handikap ist für den späteren Lebensweg von so großer Bedeutung, dass der Besuch in einer Regelschule auf keinen Fall an Kompetenzproblemen und Kostenvorbehalten scheitern sollte; hier gilt:

So viel Integration wie möglich und so wenig Einzel- und Spezialförderung wie nötig!

Das Land will laut seiner Inklusionsstrategie die Schulträger bei der Finanzierung inklusiver Umbauten an Regelschulen und barrierefreier Schulneubauten unterstützen. Dazu erarbeitet das Bildungsministerium derzeit inklusionsorientierte Empfehlungen, die die Regelungen der Landesbauordnung ergänzen. Dabei leitet sich die Höhe der Unterstützung von den inklusiven Mindeststandards ab. Für den inklusionsorientierten Schulbau stehen auch Fördermittel des Bundes zur Verfügung.

In der Grundschule soll der gemeinsame Unterricht im Klassenverband bis zum Übergang auf die Gesamtschule oder das Gymnasium stattfinden. Dazu sollen die Grundschulen eine verlässliche Ausstattung an Stunden für die pädagogische und sonderpädagogische Förderung aller Schüler erhalten. Kinder mit Lernschwierigkeiten im emotionalen, sozialen, aber auch im fachlichen Bereich sollen eine Förderung in zusätzlichen Kleingruppen bekommen. Die Schuleingangsphase in den ersten beiden Jahrgangsstufen soll flexibel gestaltet werden, so dass die Schüler ohne Versetzung ein bis drei Jahre, entsprechend ihres Lernfortschritts, in dieser Eingangsstufe verweilen können. Nur bei äußerst großen Lernschwierigkeiten soll noch eine Einzelförderung in Abstimmung mit einer Förderschullehrkraft möglich sein.

Die individuelle Förderung in der Sekundarstufe I und II schließt zukünftig alle Bereiche ein. Damit in Zukunft noch mehr Schülerinnen und Schüler einen Abschluss erwerben, wird die Schulausgangsphase an den Regional- und Gesamtschulen neu ausgerichtet und ebenfalls flexibel gestaltet. An ausgewählten Schulstandorten werden die Schüler die Möglichkeit haben, eine Berufsreife in Klassen mit produktivem Lernen zu erwerben.

Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung sind ein Auslaufmodell. Diese Bereiche, auf die im Schuljahr 2014/15 75% der Förderschüler entfielen, sollen - wie oben bereits aufgeführt - in das bisherige Regelschulsystem integriert werden. Lediglich für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sieht die Inklusionsstrategie Schulstandorte mit spezifischen Kompetenzen vor.

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt es insgesamt 6 staatlich anerkannte Schulen mit Förderschwerpunkten (siehe [9.4.](#)). Die Umsetzung der Landesstrategie erfolgt mit den Schulneubauten in Abstimmung mit der Verwaltung und Vertretern für Menschen mit Behinderungen schrittweise. Dabei liegt die Vielfalt der Angebote in der Eigenverantwortung der Schulträger. Bisher liegen laut Schulamt noch keine Erkenntnisse aus der Umsetzung der Inklusionsstrategie vor.

(Quelle: „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion“, 2017)

3.5. Berufsausbildung /Studium

Eine Ausbildung ist eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Menschen mit einem Handicap haben das Recht, in anerkannten Berufen ausgebildet zu werden. Während ihrer Ausbildung können sie darum auf vielfältige unterstützende Maßnahmen zählen. Dafür gibt es bestimmte gesetzliche Regelungen (z. B. in den Sozialgesetzbüchern, Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung). So können sie beispielsweise ihre Ausbildung inhaltlich oder zeitlich anders gliedern. In Prüfungen können sie länger Zeit bekommen. Außerdem können sie besondere Hilfsmittel beantragen. Für die richtige Berufs- oder Studienwahl gibt es bei den Integrationsfachdiensten und der Bundesagentur für Arbeit entsprechende Beratungsangebote.

Nach der Schulausbildung besteht die Möglichkeit

- einer Berufseinstiegsbegleitung (§49 SGB III) oder
- einer Berufsorientierungsmaßnahme (§48 SGB III).

Vor der endgültigen Berufswahl haben die Jugendlichen die Möglichkeit

- eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§51),
- eine Einstiegsqualifizierung (§54a) oder
- eine Studienberatung zu absolvieren.

Dann kann

- eine schulische Berufsausbildung,
- eine betriebliche Berufsausbildung,
- eine Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk (§50 SGB IX) oder
- die Aufnahme eines Studiums erfolgen.

Sollte auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung keine Berufsausbildung absolviert werden können, bieten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) die Gelegenheit für Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt.

3.5.1. Berufliche Beratung für Jugendliche mit Handikap

Die Berufseinstiegsberatung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die einen Haupt- oder Förderschulabschluss anstreben. Hierbei haben die Vorabgangs- und Abgangsklassen die Möglichkeit, mit Berufseinstiegsbegleitern eine realistische Berufswahl zu treffen. Diese unterstützen sie dabei, einen entsprechenden Ausbildungsplatz zu finden und die Bewerbungsunterlagen zu erstellen.

Bei der Bundesagentur für Arbeit werden die Jugendlichen in Form von Berufsorientierungsmaßnahmen unterstützt. In Einzelgesprächen werden hierbei individuelle Interessen, Eignung, Neigung und Möglichkeiten sondiert und ein Förderplan zur beruflichen Ersteingliederung erstellt und abgestimmt. Sie erhalten auch die Möglichkeit, verschiedenen Praktika durchzuführen.

3.5.2. Förderlehrgänge für Jugendliche mit Handikap

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) sind ein Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit mit dem Ziel, die Übergangsquote von der Schule in die Ausbildung und später in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu erhöhen. Hierbei können Jugendliche mit und ohne Schulabschluss verschiedene Betriebe kennenlernen. Dies soll unter Berücksichtigung der Zielgruppen und der regionalen Bedingungen erfolgen. Die Förderdauer hierfür richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen und kann bis zu 10 Monate betragen. Das Konzept beinhaltet verschiedene, auf den Einzelfall abgestimmte, Qualifizierungsebenen.

Dazu zählen:

- Eingangsanalyse
- Grundstufe (Berufsorientierung/Berufswahl)
- Förderstufe (berufliche Grundfertigkeiten)
- Übergangsqualifizierung (berufs- u. betriebsorientierte Qualifizierung)

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine Bildungsmaßnahme für Jugendliche mit einem Schulabschluss, aber ohne bisherige Berufsausbildung. Sie können in dem angestrebten Beruf ein bis zu 12 Monate langes Praktikum absolvieren. Dabei verdienen sie durch die Förderung der Bundesagentur für ihre Arbeit schon etwas Geld und erlernen die Grundkenntnisse für diesen Beruf. Ziel ist es, den Einstieg in die Ausbildung für die Teilnehmer zu erleichtern.

3.5.3. Berufsausbildung in Schulen und Hochschulen

Eine Ausbildung oder ein Studium folgt engen Vorgaben. Wie und wann Sachen zu erledigen sind, findet man in der Prüfungsordnung der jeweiligen Bildungseinrichtung. Kann eine Person aufgrund eines vorliegenden Handikaps gewisse Vorgaben nicht erfüllen, hat sie Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Dieser soll für Menschen mit einem Handicap den daraus resultierenden Nachteil in Bezug auf die Altersgenossen ausgleichen. Beispiele hierfür können Hilfsmittel wie ein Laptop mit Sprachausgabe, eine Braille Zeile und eine persönliche Studienassistentin, die Mitschriften anfertigt oder vorliest, sein.

Finanziert werden kann das mit einem Antrag auf Eingliederungshilfe (§90 SGB IX) bei dem zuständigen Sozialamt. Um den Lebensunterhalt während des Studiums sicherzustellen, kann darüber hinaus Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden. Dieses wird für Menschen mit Handicap bei entsprechender Beantragung auch über die Regelstudienzeit hinaus gewährt. Eine genaue Beratung zu den jeweiligen Möglichkeiten gibt es bei den Behindertenbeauftragten der Hochschule, den Studentenwerken und der Bundesagentur für Arbeit.

3.6. Werkstätten, Bildungs- und Rehabilitationseinrichtungen

Für Menschen mit Behinderungen existieren besondere Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, es gibt Arbeitsplätze sowie Ausbildungseinrichtungen, die den Bedarfen angepasst sind und den nötigen Raum bieten.

Paragraph 219 SGB IX sagt, dass Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) Einrichtungen zur Teilhabe und Eingliederung in das Arbeitsleben sind, wenn sie wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Dort werden sie soweit vorbereitet, dass möglichst wieder eine Anstellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einem sozialversicherungspflichtigen Job möglich ist.

Berufsbildungswerk Greifswald (BBW)

Pappelallee 2, 17489 Greifswald, Telefon: (03834) 87 30, Fax: 87 31 05

Das BBW Greifswald ist ein Unternehmen der Diakonie zur Berufsvorbereitung und Ausbildung junger Menschen mit Handikap. Diese können hier sogar ihren Schulabschluss nachholen oder erwerben. Eine Berufsausbildung kann im BBW Greifswald aus über 40 Berufsgruppen gewählt werden. Für eine erfolgreiche und arbeitsmarktbezogene Lehre werden die Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft oder dort direkt ausgebildet. Bei der Integration in den Arbeitsmarkt erhalten sie von Mitarbeitern der Ausbildungseinrichtung Unterstützung. Für die Unterbringung werden verschiedene auf den Auszubildenden abgestimmte Wohnformen angeboten. Hier können die Jugendlichen auch vielfältige Freizeitangebote im und um das BBW Greifswald kennenlernen.

Im Landesleistungszentrum werden junge sportliche Talente auf ihrem Weg zum Hochleistungssport unterstützt. Das Ziel dabei ist, einmal bei großen internationalen Wettkämpfen dabei zu sein. So haben schon einige Welt- und Europameister im BBW ihre Berufsausbildung absolviert.

Greifenwerkstatt

Helmshäger Berg 7, 17489 Greifswald, Telefon: (03834) 58 21 18

Die Greifenwerkstatt befindet sich in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ist eine anerkannte „Werkstatt für behinderte Menschen“ gemäß §219 ff SGB IX. Sie ist eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft für Menschen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung trotz aller technischen, personellen und finanziellen Hilfen nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Sie ist in der Stadt an 3 Standorten vertreten und verfügt über 200 Arbeitsplätze. Zu deren Angeboten zählen über 17 Bildungs- und Arbeitsbereiche. In der Hauptwerkstatt am Helmshäger Berg 7 arbeiten vorwiegend geistig und mehrfach behinderte Menschen. Dort gibt es auch eine Fördergruppe für Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihres Handikaps noch nicht die richtige Beschäftigung gefunden haben. Das Ziel ist es, sie durch individuelle Förderangebote in den Werkstattalltag zu integrieren und eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Die Greifenwerkstatt ist im Rahmen der Mehrdimensionalität neben den pädagogischen und gesellschaftlichen Bereichen auch durch wirtschaftliche Aufgaben geprägt. Sie ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert und strebt wirtschaftliche Arbeitsergebnisse an (vgl. §12 WVO – Werkstättenverordnung). In diesem Sinne gehören nicht nur Rehabilitationsträger, Anerkennungsbehörden, Angehörige und Betreuer zu den Kooperationspartnern. Die Werkstatt hat auch ein engmaschiges Netz von Kun-

den und Auftraggebern aus der Industrie, dem Handwerk, dem gastronomischen Gewerbe und dem privaten Bereich.

So bietet sie erwachsenen Menschen, unabhängig von der Ursache, der Art und Schwere der Behinderung, berufliche Bildung, einen Arbeitsplatz und Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit mit wirtschaftlicher Wertschöpfung. Die Angebote richten sich gleichermaßen an Menschen mit geistiger, körperlicher, psychischer und mehrfacher Behinderung im gesamten Landkreises Vorpommern-Greifswald. Personen, die von außerhalb kommen, können hier aufgenommen werden, wenn in der für ihren Wohnort zuständigen WfbM kein passendes Angebot besteht.

Berufsförderungswerk Stralsund GmbH

Große Parower Straße 133, 18435 Stralsund, Telefon: (03831) 23-0

Das Berufsförderungswerk soll jenen Erwachsenen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, eine neue Chance geben. Für den Start in eine neue berufliche Zukunft wird modernes Fachwissen vermittelt, und kompetente Kräfte helfen bei der Wiedereingliederung der Menschen.

Angebote:

- Berufsfindung und Arbeitserprobung
- Rehabilitationsvorbereitung
- Berufliche Trainingsmaßnahmen
- Erwachsenengerechte Qualifizierung in folgenden Berufen:
 - Metall- und Elektrotechnik/Elektronik
 - Bautechnik und Bauzeichnen
 - Informations- und Telekommunikationstechnik
 - kaufmännische und Verwaltungsberufe
- Abschlüsse vor der Industrie- und Handelskammer oder staatlichen Prüfungskommissionen

Außerdem bietet das Berufsförderungswerk ein Praxistraining für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung - BOHT - an.

Weiterhin gibt es in Stralsund die modulare Berufsfindung/Arbeitserprobung für behinderte Menschen, die noch unentschlossen in der Berufsfindung sind. Dabei stehen 5 Möglichkeiten der Erprobungsart im Zeitraum von 3 Kalendertagen bis zu mehreren Wochen zur Auswahl.

4. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Rehabilitation ist eine umfassende Eingliederung in das gemeinschaftliche Leben. Ihr Ziel im Sinne des SGB IX ist es, Menschen mit einem Handicap oder die, die davon bedroht sind, in ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.

Zur Erreichung dieses Ziels dienen alle Maßnahmen und Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung abzuwenden, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden gehört ebenso dazu, wie die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern. Die persönliche Entwicklung ist ganzheitlich zu fördern. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung sind zu ermöglichen.

Rehabilitation kann Eingliederung oder Wiedereingliederung sein. Dabei können medizinische/gesundheitliche Rehabilitation, berufliche und soziale Rehabilitation/Integration unterschieden werden. Leistungsgruppen sind nach §5 SGB IX:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Träger für Rehabilitation nehmen ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr (§6 Abs.2 SGB IX). Die einzelnen Maßnahmen der Rehabilitation sollten nahtlos ineinander übergehen und sich gegenseitig ergänzen. Die Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation bedarf der Zustimmung des betreffenden Menschen (Wunsch und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, §8 SGB IX).

Durch das SGB IX sind diese Dinge übersichtlicher gegliedert und ermöglichen einen frühen Beginn der Rehabilitation. Es kommt darauf an, die Eigeninitiative und die Selbstbestimmung des Betroffenen zu stärken und die Selbsthilfe zu unterstützen. Koordinierung, Zusammenwirken der Leistungen, Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger sowie eine schnelle Zuständigkeitsklärung werden in den §§9 bis 27 geregelt.

4.1. Medizinische Rehabilitation

Die medizinische Rehabilitation dient der Abwendung von Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Sie versucht, deren Verschlimmerung zu verhüten. Gleichzeitig sind Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit als Folge zu vermeiden und eine Pflegebedürftigkeit zu überwinden. Der Bezug von laufenden Sozialleistungen ist zu vermeiden.

Im 1. Teil, Kapitel 9 (§§42 – 48), sind die Leistungen für eine medizinische Rehabilitation aufgeführt. Dazu zählen auch die Förderung behinderter, wie von Behinderung bedrohter Kinder und die Früherkennung.

Je früher eine Rehabilitation begonnen wird, desto größer sind die Chancen auf Erfolg für die Betroffenen. Nach Unfällen oder schweren Krankheiten erfolgen erste Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation schon während der Akut- und Krankenbehandlung. Neben stationären Rehabilitationseinrichtungen kann auch die Möglichkeit der ambulanten Rehabilitation in Betracht gezogen werden.

Für die medizinische Rehabilitation wird die Arbeit von Betreuungsdiensten, Organisationen behinderter Menschen und Selbsthilfegruppen immer wichtiger. Sie arbeiten mit den Rehabilitationsträgern und Krankenkassen zusammen und ergänzen das professionelle Gesundheitssicherungssystem, indem sie Betroffenen Hilfestellung bieten.

4.2. Berufliche Rehabilitation - Teilhabe am Arbeitsleben

In den Paragraphen 49 - 63 sind alle Leistungen enthalten, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihren Leistungsfähigkeiten zu erhalten, zu verbessern, wiederherzustellen und möglichst auf Dauer zu sichern.

Das Arbeitsamt hat für die Beratung und Vermittlung von Rehabilitanten und Schwerbehinderten eine eigenständige Stelle. Falls ein neuer Arbeitsplatz erforderlich ist, stehen hierfür Zuschüsse nach Paragraph 50 zur Verfügung. Berufstätigen Menschen, die von Behinderung bedroht sind oder ein Handicap haben, soll nach Möglichkeit die Tätigkeit erhalten bleiben. Dazu ist eine mögliche Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen, die Errichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes, Fortbildung in Betrieben, Weiterbildungseinrichtungen oder Berufsförderwerken vorgesehen. Die Wiedereingliederung hat Vorrang, da der Mensch mit einem Handicap seine bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen zielgerichtet einbringen kann.

4.3. Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Behinderte

Grundsätzlich stehen im Arbeitsamt allen Bewerbern die gemeldeten Stellen zur Verfügung, sowohl Menschen mit Handicap als auch allen anderen Arbeitssuchenden. Behinderungsspezifische Ausbildungsberufe haben Betriebe bzw. Unternehmen bisher nicht angeboten. Behinderte Menschen, für die alle Möglichkeiten nicht zutreffen, haben die Möglichkeit, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfmB) eine Beschäftigung auszuüben.

5. Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Nicht jeder Mensch mit einer Behinderung benötigt eine spezielle Wohnform. In der Regel ist aber Barrierefreiheit wichtig. Nicht nur ältere Menschen, sondern auch Menschen mit bestimmten Handikaps sind darauf angewiesen. Wenn Maßnahmen dazu nötig werden sollten, muss zunächst mit dem Vermieter über mögliche Veränderungen in der Wohnung gesprochen werden. Können nicht alle benötigten Veränderungen vorgenommen werden, besteht die Möglichkeit des Umzugs in eine den Bedürfnissen entsprechende Wohnung, die in der Regel auch über einen Fahrstuhl zu erreichen sein sollte. Die Wohnungsunternehmen und privaten Vermieter verfügen über eine Übersicht der sich in ihrem Bestand befindlichen Wohnungen und können diesbezüglich angesprochen werden.

Wird neben einer barrierefreien Wohnung zusätzlich ein Betreuungsangebot benötigt oder gewünscht, sollte sich rechtzeitig an einen Anbieter für betreutes Wohnen gewandt werden. In Greifswald gibt es mehrere Wohnanlagen für altersgerechtes und betreutes Wohnen, mit über 500 Wohnungen in allen Stadtteilen und zu unterschiedlichen Preisen. Eine Übersicht zum betreuten Wohnen befindet sich in Anlage [9.2](#).

Finanzielle Hilfen können beim Versorgungsamt, der Pflegekasse oder im Amt für Jugend, Soziales und Familie, Bereich Soziale Hilfen, beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

5.1. Wohnformen für Menschen mit Körperbehinderungen

Jeder Mensch möchte so lange wie möglich in der eigenen Wohnung leben. Dazu sollten zunächst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es gibt unterschiedlichste Möglichkeiten dafür. Für den bedarfsgerechten Umbau können finanzielle Hilfen über die Pflegeversicherung bereitgestellt werden. Vom Land und der KfW Bank gibt es verschiedene Förderprogramme zum barrierefreien Bauen und Umbauen. Hilfen für die Alltagsbewältigung gibt es von verschiedenen ambulanten Hilfsdiensten, wie z.B. Hauswirtschaftshilfen oder Essen auf Rädern. Diese Leistungen können auch teilweise über das trägerübergreifende persönliche Budget finanziert werden.

5.2. Wohnformen für geistig behinderte Menschen

Für geistig behinderte Menschen gilt, dass ihnen so lange wie möglich ein Leben in der eigenen Wohnung erhalten werden soll. Es kann sein, dass sie einen höheren Hilfebedarf haben, dafür gibt es die Möglichkeit des ambulant betreuten Wohnens in einer Wohngruppe für geistig behinderte Menschen mit professioneller Anleitung. Dazu werden Wohnungen von einem Träger angemietet oder bereitgestellt.

Für geistig behinderte Menschen mit hoher Pflegebedürftigkeit gibt es in Greifswald auch vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Mögliche Ansprechpartner sind unter [Punkt 9.2.](#) zu finden.

5.3. Wohnformen für psychisch behinderte Menschen

Für Menschen mit psychischen Behinderungen gibt es die gleichen Wohnformen wie sie für geistig behinderte Menschen unter Punkt 5.2 beschrieben sind. Ambulant betreutes Wohnen mit professionellen Hilfen ist in Greifswald möglich.

Vollstationäres Wohnen oder vollstationäre Pflege für psychisch bedingte Behinderungen gibt es noch nicht.

6. Behindertenhilfe

Unser Land verfügt über ein komplexes Netz aus sozialen Sicherungssystemen. Anfänglich waren die Unterstützungen für Menschen mit Handicap mehr auf Fürsorge und Betreuung ausgelegt. Im Laufe der Jahrzehnte wurde jedoch deutlich, dass Fürsorge und Betreuung allein nicht den Lebensvorstellungen und Wünschen genügen. Der Wunsch nach Selbstbestimmung und Selbstständigkeit wuchs mit jeder neuen Generation.

Um für eine gleichberechtigte Teilhabe am Regelsystem zu kämpfen, stellten viele Betroffene sowie deren Verbände und Vereine ihre Wünsche und Forderungen dar. Neben dem Grundgesetz (Art.3 Benachteiligungsverbot) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist das Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) ein weiterer Schritt in Richtung Partizipation. Das bedeutet, dass behinderte Menschen Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitgestaltung an gesellschaftlichen Prozessen und der Übernahme sozialer Kompetenz mit dem Ziel der Integration, Normalisierung und Selbstverwirklichung erhalten.

6.1. Selbsthilfe

Die Diagnose über die Krankheit, über Beeinträchtigung und irreparable Schäden und eine damit verbundene Einschränkung verändert das eigene Leben und meist auch das Leben des Partners und der Familie. Viele Menschen fühlen sich der neuen und unbekannteren Situation ausgeliefert und machtlos. Deshalb ist neben der medizinischen Versorgung auch seelische Betreuung und Hilfe erforderlich. Selbsthilfegruppen können ein wichtiges Bindeglied zwischen Ärzten und Betroffenen sein und Hilfestellung bei lebenspraktischen Fragen geben. In den Gruppen erhalten die Betroffenen Trost, Zuspruch und Hilfen. Sie können Gedanken austauschen und lernen mit der Beeinträchtigung oder Krankheit umzugehen.

„Es ist ein uraltes Phänomen, dass sich Menschen zusammenschließen, wenn sie in Not sind, dass man Menschen sucht, die ähnliche Situationen durchleben, wie man sie selbst durchlebt. Die Selbsthilfegruppe stellt heutzutage zum größten Teil die Ersatzfunktion der Großfamilie dar, die in unserer zunehmend technisierten Umwelt verloren gegangen ist. Die Selbsthilfebewegung wächst und wird ein Ersatz für das defekte soziale Netz werden.“ (Vortrag: Dr. Gudrun Walraph, Stralsund, 2000)

Behinderte oder chronisch kranke Menschen und deren Angehörige können sich in Selbsthilfegruppen unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ zusammenfinden. Diese Gruppen basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Teilnehmer bestimmen selber den Inhalt, den Ort und die Häufigkeit ihrer Treffen. Die Arbeit erfolgt ohne Ausnahme freiwillig und ohne Bezahlung. Innerhalb der Selbsthilfegruppen (SHG) bestimmen die Teilnehmer, was und wie viel sie von sich in die Gruppe einbringen. Themen hierbei können Vorträge von Ärzten, Therapeuten, Krankenkassenvertretern und Hilfsmittelan-

bietern sein. Ebenso können Aufklärung in der Öffentlichkeit, Interessenvertretung auf politischem und gesellschaftlichem Gebiet sowie das Eintreten für die Verbesserung der medizinischen Versorgung zu den Aufgaben einer Selbsthilfegruppe gehören. Über diese Art der Treffen entwickelt sich dann oft das Bedürfnis nach gemeinsamen Aktivitäten und privaten Kontakten. So werden über Selbsthilfegruppen auch Ausflugsfahrten und gemeinsame Freizeitaktivitäten organisiert.

Medizinische Fragen sind grundsätzlich von Ärzten zu beantworten. Jedoch steht fest, dass Selbsthilfegruppen mit ihrer Tätigkeit den Ärzten, Therapeuten, Krankenkassen, Apothekern und Sozialarbeitern eine Menge Arbeit abnehmen und für eine lebenswerte Gesellschaft stehen. Darum lohnt es sich für jede Kommune, Einrichtungen für die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern.

In Greifswald gibt es viele Vereine, Verbände, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, welche Außenstehenden zum Teil kaum bekannt sind. Darunter befindet sich auch das Behindertenforum, welches einen Zusammenschluss aus fast 30 Selbsthilfegruppen beherbergt und durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zielgerichtet gefördert werden kann. Informationen zu den Selbsthilfegruppen sind in den [Anlagen 9.1](#) oder über diesen [Link](#) zu finden.

6.2. Freiwillige Leistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Der Kultur- und Sozialpass (KuS) ist auf Beschluss der Bürgerschaft seit 1997 eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, um die Attraktivität Greifswalds als sozial-, kinder- und familienfreundliche Stadt zu erhöhen. Anspruchsberechtigt sind Bürger und Bürgerinnen, deren Hauptwohnsitz in Greifswald ist und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Befreiung von der Medikamentenzuzahlung
- Erhalt von Wohngeld
- Erhalt der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Familien mit einem behinderten Kind (Schwerbehindertenausweis vorlegen)
- Menschen mit Behinderung

Inhaber eines KuS können verschiedene Vergünstigungen, die jährlich variieren, in Anspruch nehmen. Der Antrag und die Leistungen sind auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt unter dem Link [hier](#) zu finden.

Antragsstellung an: Amt für Bürgerservice und Brandschutz
Wohngeldstelle
Markt 15
17489 Greifswald

6.3. Der Euro-WC-Schlüssel

Der Euro-Schlüssel ist ein Projekt des [CBF Darmstadt](#) für ein europaweit einheitliches Schließsystem für Behindertentoiletten. Mittlerweile gehören über 12000 Behindertentoiletten dazu. Dieses System sichert Berechtigten kostenlosen Zugang zu bedürfnisgerechten Toiletten, z. B. an Autobahnen, Bahnhofstoiletten und auf öffentlichen Toiletten in Fußgängerzonen, Museen oder Behörden.

Der deutsche Schwerbehindertenausweis gilt als Berechtigungsnachweis, wenn folgende Merkzeichen enthalten sind oder ein Nachweis vom Arzt über folgende Krankheitsbilder erbracht wird:

- aG, B, H, BL oder
- das Merkzeichen G und der Grad der Behinderung (GdB) ab 70 und aufwärts
- schwer/ außergewöhnlich Gehbehinderte
- Rollstuhlfahrer
- Stomaträger
- Blinde
- Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen
- Multiple Sklerose
- Morbus Crohn
- Colitis ulcerosa
- Menschen mit chronischer Blasen- /Darmerkrankung.

Sobald der Schwerbehindertenausweis oder der Nachweis der Bezugsberechtigung vorliegt bzw. mit der Bestellung übermittelt worden ist ([hier](#) auch online möglich), wird der Schlüssel auf Rechnung zugesandt.

Kontakt: CBF Darmstadt e.V.
Pallaswiesenstraße 123a
64293 Darmstadt
Telefon: 06151 81 22 0
Fax: 06151 81 22 81

6.4. Persönliches Budget

Das (trägerübergreifende) [Persönliche Budget](#) ist eine alternative Leistungsform zur Teilhabe und Rehabilitation durch Geldbeträge oder ersatzweise auch Gutscheine. Es ermöglicht dem Betroffenen oder den Betreuern zu entscheiden, wann, wo, wie und von wem Teilhabeleistungen in Anspruch genommen werden, um den individuellen Hilfebedarf optimal abzudecken. Durch das Persönliche Budget werden die Betroffenen zum Käufer, Kunden oder gar zum Arbeitgeber und haben somit Einfluss auf die Art und Gestaltung der Leistung, die sie erhalten. Das stärkt die Selbstbestimmung sowie die Selbstständigkeit und ermöglicht eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Grundlage des Persönlichen Budgets ist dabei eine Zielvereinbarung zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger, welcher als Ansprechpartner und Koordinator in allen Belangen des Persönlichen Budgets fungiert. Gleichgültig, welche und wie viele einzelne Leistungen in Anspruch genommen werden, auch wenn die Leistungen verschiedene Leistungsträger betreffen, haben sie immer nur einen Ansprechpartner. Damit wird garantiert, dass das Persönliche Budget immer aus einer Hand kommt. Folgende Leistungsträger können am Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Krankenkasse
- Bundesagentur für Arbeit
- Unfallversicherungsträger
- Rentenversicherungsträger, Träger der Alterssicherung der Landwirte
- Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Sozialhilfeträger
- Pflegekasse
- Integrationsfachamt

Ein typischer Ablauf könnte wie folgt aussehen: Antragssteller wenden sich an eine Servicestelle oder einen Leistungsträger, um ein Persönliches Budget zu beantragen. Daraufhin kommt es zu einem Gespräch, in dem die tatsächlich in Betracht kommenden Leistungen geklärt werden. Nun treten die Leistungsträger zusammen und klären, wer für welche Leistungen zuständig ist und welche Summen dafür aufgebracht werden. Dann wird der Bedarf gemeinsam mit Antragssteller und ggf. Vertretern der einzelnen Leistungsträger beim beauftragten Leistungserbringer („Beauftragte“) besprochen. Sobald der Bedarf festgestellt ist, schließen der Budgetnehmer und der „Beauftragte“ eine Zielvereinbarung über die mit dem (trägerübergreifenden) Persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen. Der „Beauftragte“ erstellt einen Gesamtbescheid über die Einzelheiten des Persönlichen Budgets, dieser wird im Abstand von mindestens zwei Jahren geprüft und ggf. angepasst. Der Budgetnehmer erhält alle Leistungen aus einer Hand. Ansprechpartner ist und bleibt der für das Budget festgelegte „Beauftragte“.

7. Anlagen

7.1. Kontakt- und Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Vereine und Verbände

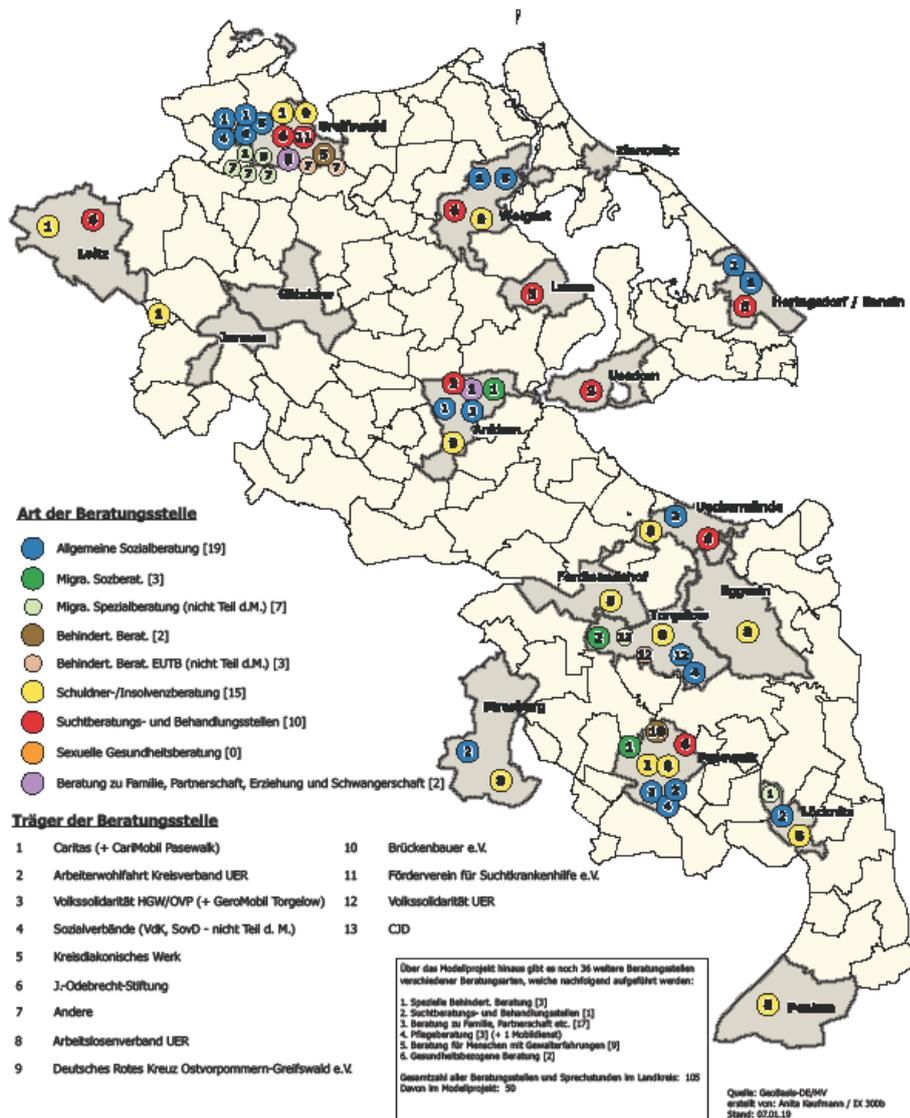
Einrichtung	Telefon	Mail
Stadtcaritas	03834 79830	stadtcaritas.greifswald(at)caritas-vorpommern.de
Deutsches Rotes Kreuz	03834 585470	utke(at)drk-ovp.de
Kreisdiakonisches Werk Greifswald-Ostvorpommer e.V.	03834 829965	Behindertenarbeit(at)kdw-greifswald.de
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Greifswald e.V.	03834 2756	Awo-beratung-hgw(at)web.de
BDH-Bundeverband Rehabilitation Kreisverband Greifswald	03834 8710	Bdh(at)bdh-klinik-greifswald.de
Bürgerhafen	03834 7775611	post(at)buengerhafen.de
Nachbarschaftshilfeverein WGG	03834 552866	Nachbarschaftshilfe(at)wgg-hgw.de
Seniorenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	03834 85362840	Info(at)seniorenbeirat-greifswald.de
Jobcenter Greifswald	03834 4351000	JC-VG-Nord(at)jobcenter-ge.de
Gesundheitsamt Vorpommern - Greifswald	03834 87602401	Posteingang(at)kreis-vg.de
Universitäts- und Hansestadt Greifswald Behindertenbeauftragter	03834 843985	Behindertenbeauftragter(at)greifswald.de
Deutsche Rheuma-Liga M-V e.V.	03834 843514	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
Sozialverband Deutschland e.V.	03834 840488	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
HÖR-Kompetenzzentrum	03834 820462	hkv.sbd(at)online.de
Dolmetscherdienst für Gehörlose	03834 820462	dolmetscher.f.gl(at)t-online.de
Onkologische Beratung Rheumazentrum Vorpommern e.V.	03834 865890	rheumaz(at)uni-greifswald.de
Behindertenforum Greifswald e.V.	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG Multiple Sklerose	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
Lebenshilfe Greifswald	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Ortsgruppe Greifswald	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
Frauen nach Krebs SHG Greifswald	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
Aktion Sonnenschein	03834 / 875227	Spz(at)aktion-sonnenschein-greifswald.de
"Senioren unter sich"	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG – Sarkoidose	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG Stoma	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG Depression und Angststörungen	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG - Zöliakie/ Sprue	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG Chronische Darmentzündung	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG Boddenblick	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
Sozialverband VdK M-V e.V. Kreisverband Greifswald	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG Poliomyelitis	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
Seniorenenglisch	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
BDH-Bundesverband Rehabilitation Kreisverband Greifswald	03834 871100	Bdh(at)bdh-klinik-greifswald.de
Schwerhörigenverein 1957 e.V.	03834 820462	shv.greifswald.vorsitz(at)online.de
Volkssolidarität Nordost e.V.	03834 887035	ostvorpommern(at)volkssolidarität.de
Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Greifswald	03834 866893	psy-tag(at)uni-greifswald.de
Familien- und Suchtberatung	03834 812461	martina-steffen-komorowski(at)online.de
Schulpsychologischer Dienst	03834 595842	a.becker(at)schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de
Sozialverband Deutschland e.V.	03834 840488	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
Betreuungsverein Christophorus e.V.	03834 884930	buero(at)bv-christophorus.de
Psychosoziale Begegnungs- und Beratungsstelle "Treff am Steg"	03834 897999	
Fachambulanz für Alkohol- und Drogenkranke in Vorpommern	03834 899235 03834 502298	Fachambulanz-greifswald(at)web.de
Johanna-Odebrecht-Stiftung Suchtberatungs- und Behandlungsstelle	03834 892440	Sb-greifswald(at)odebrecht-stiftung.de

Wegweiser für Menschen mit Behinderungen
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Alzheimer Gesellschaft Ostvorpommern- Selbsthilfe Demenz- e.V.	03836 233373 01712350734	info(at)alzheimer-ovp.de
Lust am Leben e.V.	03834 840424	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
Behindertensportverein e.V.	03834 4681	
Fibromyalgie e.V. Ortsgruppe Greifswald	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
SHG "HELLDUNKEL" Bipolare Störungen	03834 840846	helldunkel-hgw(at)hotmail.com
SHG Prostata-Erkrankte für Wolgast und Umgebung	03834 840846	behindertenforum_greifswald(at)gmx.de
BHB - Eine Einrichtung der DSFG e.V.	03834 554125	b-h-b(at)dsfg.net
Rehabilitationssportverein Greifswald- Vorpommern e.V.	03834 888943	rehasv(at)t-online.de

Beratungsstellen und ihre Außensprechstunden im Modellprojekt: Landkreis Vorpommern-Greifswald



(Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, 2021)

7.2. Pflege und Wohnen

Dienstleister	Telefon	Fax	Mail
Heinrich & Heinrich	(03834) 89 40 00	03834 88 96 60 1	info(at)heinrich-heinrich.de
Molitor & Groth	(03834) 57 70 10	03834 57 70 20	info(at)molitorgroth.de
AWO Soziale Dienste	(03831) 30 97 0	03831 30 97 0	Info(at)awo-vorpommern.de
Medigreif Seniorenresidenz	(03834) 87 80	03834 87 84 33	info(at)medigreif-seniorenresidenz.de
Pflegedienst Lewerenz	(03834) 50 85 51	n. A.	info(at)pflagedienst-lewerenz.de
Pflegedienst Nordlicht	(03834) 85 53 10	03834 85 53 12 0	info(at)hauskrankenpflege-nordlicht.de
Pflegedienst Böttger	(03834) 89 23 00	n. A.	info(at)pflege-boettger.de
Pflegedienst Nordeck	(03834) 77 16 77	03834 77 16 78	pflagedienst-nordeck(at)t-online.de
Volkssolidarität	(03834) 85 32 11 0		sozialstation-greifswald(at)volkssolidaritaet.de
SoPHi	(03834) 80 40 15 5		post(at)sophi-greifswald.de
Hanse Pflege	(03834) 46 14 90 0		info(at)hansepflege.de
Ora Cura	(03834) 88 34 02 0	03834 88 34 02 2	Info(at)pflagedienst-oracura.de
Pflegedienst Ebert	(03834) 77 58 55	03834 77 58 49	info(at)pflagedienst-ebert.de
Diakonie-Pflegedienst	(03834) 77 77 90	03834 89 92 86	greifswald@diakonie-pflagedienst.de

(Stand 17.02.2021)

7.3. Inklusive Kindertagesstätten

Einrichtung	Kontakt
Integrative Montessori-Kindertagesstätte	Makarenkostraße 8 17491 Greifswald Telefon (0 38 34) 87 51 29
Kindertagesstätte „Am Rosengarten“	Hans-Beimler-Straße 39 17491 Greifswald Telefon (0 38 34) 82 34 66 E-Mail: rosengarten-hgw(at)web.de
Sprachheilkindergarten „Käpt'n Sprechdachs“	Pappelalle 1 17489 Greifswald Telefon (0 38 34) 87 24 85 Fax (0 38 34) 87 36 52 E-Mail: bsg-gmbh(at)t-online.de
Kindertagesstätte „Alexander Puschkin“	Röntgenstraße 5 17491 Greifswald Telefon (0 38 34) 81 10 41
Evangelische Kindertagesstätte „St. Marien“	Rudolf-Breitscheid-Straße 32 17489 Greifswald Telefon (0 38 34) 85 41 29 E-Mail: kita-st.marien(at)gmx.de
Evangelische Kindertagesstätte „Christuskirche“	An der Christuskirche 4 17491 Greifswald Telefon (0 38 34) 81 20 38
Evangelische Kindertagesstätte „St. Nikolai“	Baustraße 36/37 17489 Greifswald E-Mail: kitastnikolai-hgw(at)gmx.de
Kinderhort „Knirpsenland“	Kotkaring 4 17493 Greifswald Telefon (0 38 34) 84 02 22
Kindertagesstätte „Lilo Herrmann“	Hans-Beimler-Straße 39 17489 Greifswald Telefon (0 38 34) 81 47 97 E-Mail: kita-herrmann(at)greifswald.de
Kindertagesstätte „Zwergenland“	Vitus-Bering-Straße 28 17493 Greifswald Telefon (0 38 34) 84 35 12
Kindertagesstätte „Am Grünland“	Birnenweg 43 17489 Greifswald Telefon (0 38 34) 39 45
Musikkindertagesstätte „Rudolf Petershagen“	Domstraße 1 – 5 17489 Greifswald

	Telefon (0 38 34) 34 36
Kindertagesstätte „Lütt Matten“	Kapaunenstraße 24 17489 Greifswald Telefon (0 38 34) 27 68
Integrative Kindertagesstätte „Regenbogen“	Ernsthofer Wende 5 17491 Greifswald

(Quelle: <https://www.greifswald-netz.de/173/familie-erziehung-bildung/familie-kita-greifswald-alt.html>, 2020)

7.4. Schulangebote mit Förderschwerpunkten

Einrichtung	Förderschwerpunkt	Kontakt
Grundschule "Käthe Kollwitz"	Lese- Rechtschreib- schwäche	Knopfstraße 25/26 17489 Greifswald Telefon 03834 3255 Mail webmaster(at)kollwitz-gs.de
Grundschule "Martin Andersen Nexö"	Sprache VE-Förderung (für ver- haltens- und erzie- hungsauffällige Kinder)	Warschauer Straße 16 17493 Greifswald Telefon 03834 840189 Mail Nexoe-gs-hgw(at)arcor.de
Regionale integrative Schule "Caspar David Friedrich"	Emotionale und soziale Entwicklung Sprache Körperliche Beeinträch- tigung Hören Lernen	Usedomer Weg 1 17493 Greifswald Telefon 03834 840196 Mail regs-friedrich(at)t-online.de
Evangelisches Schul- zentrum Martinschule Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Sprache Lernen Hören Sehen Emotional soziale Ent- wicklung Körperlich motorische Entwicklung Lese- Rechtschreibschwäche Dyskalkulie	Loissiner Wende 5 17491 Greifswald Telefon 03834 820366 Mail SmSg(at)martinschule- greifswald.de
Staatlich genehmigte Ersatzschule "Arbeit und Lernen"	Entwicklung	Hans-Beimler-Straße 63 17491 Greifswald Telefon 03834 7961 0 Mail JFT-TOWE(at)gmx.de
Allgemeine Förderschule "Johann Heinrich Pestalozzi"	Lernen	Wolgaster Straße 63 17491 Greifswald Telefon 03834 3909 Mail Pestalozzischule- Greifswald(at)t-online.de

(Quelle: Schulamt, 2020)

7.5. Autostellflächen für Menschen mit Behinderungen

Standort	Stellflächen			
	2011	2012	2013	2021
Markt (Post)	4	4	4	6
Markt (Rathaus)	1	1	1	1
Brüggstraße (Sozialamt)	1	1	1	1
Knopfstraße (Stadtbibliothek)	-	-	-	-
Kuhstraße	2	2	2	2
Domstraße (Verwaltungsgericht)	2	2	2	2
Steinbeckerstraße (Pflege- stützpunkt)	-	-	1	-
Stralsunder Straße (Gesund- heitsamt)	1	1	1	1
Parkplatz Hansering	2	2	2	2
Parkplatz Am Theater	8	8	8	4
Parkplatz Osnabrücker Stra- ße	6	6	6	6
Karl-Liebknecht-Ring (Behin- dertensportbund)	2	2	2	2
Pappelallee (Freizeitbad)	5	5	5	5
Gustebiner Wende (Ämter der Stadt)	1	1	1	1
Spiegelsdorfer Wende (Ord- nungsamt)	2	2	2	2
Am Gorzberg (Agentur für Arbeit und Finanzamt)	2	2	2	6
Wieck Dorfstraße	2	2	2	2
Wieck Yachtstraße	3	3	3	3
Wieck Am Hafen	4	4	4	4
Bahnhofsvorplatz	0	0	0	3
Tiefgarage am Markt	0	0	0	1
Parkplatz Mensa	0	0	0	2
Gützkower Straße 4	0	0	0	1
Brinkstraße	0	0	0	1
Walther-Rathenau-Straße	0	0	0	2
Haus der Begegnung	0	0	0	2
Insgesamt	45	45	46	63

(Quelle: Immobilienverwaltungsamt Greifswald, 2021)

7.6. Öffentlich zugängliche barrierefreie Toiletten

Hauptbahnhof Bahnsteig 1	Euroschlüssel
Toilettenhaus am Mühlentor	Euroschlüssel
Toilettenhaus am Südbahnhof	Euroschlüssel
Strandbad Eldena	Euroschlüssel

Einrichtungen der Stadtverwaltung:

Rathaus und	Dienstag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Stadthaus am Markt	Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
	Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr
Haus der Begegnung	Dienstag	13:00 bis 17:00 Uhr

Weitere Einrichtungen mit Behindertentoiletten finden Sie auf wheelmap.org oder unter dem Link ([hier](#)).

(Quelle: Immobilienverwaltungsamt, 2021)